

# **S A T Z U N G**

## **für das Jugendbildungswerk des Schwalm-Eder-Kreises**

Aufgrund § 11 Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2008 (BGBl. I, S. 2403), §§ 35 ff. Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18.12.2006 (HKJGB) (GVBl. I., S. 698) in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 22. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 694) sowie den §§ 5, 30, 43 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert am 21.07.2006, hat der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises am 21.06.2010 die folgende Neufassung der Satzung für das Jugendbildungswerk beschlossen:

### **§ 1**

#### **Rechtsform und Sitz**

Das Jugendbildungswerk des Schwalm-Eder-Kreises ist eine eigenständige Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung gem. § 37 Abs. 2 HKJGB. Es gehört organisatorisch zum Fachbereich 51 – Jugend und Familie. Alle Angelegenheiten des Jugendbildungswerkes von grundsätzlicher Bedeutung werden dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung und Entscheidung übertragen.

Das Jugendbildungswerk hat seinen Sitz in Homberg.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Inhalt außerschulischer Jugendbildung**

(1) Außerschulische Jugendbildung ist ein Schwerpunkt der Jugendarbeit nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Sie zielt auf den Erwerb von Lebenskompetenz und die Entfaltung von Identität. Sie unterstützt junge Menschen, Werte zu erkennen, zu achten und zu leben. Sie trägt dazu bei, junge Menschen auf ihr Leben in Gesellschaft und Beruf sowie Partnerschaft, Ehe und Familie vorzubereiten. Außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Sie wirkt auch auf den Abbau von gesellschaftlichen Benachteiligungen hin und befähigt zu Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsamem Engagement.

(2) Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der außerschulischen Jugendbildung die Gleichstellung von Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und jungen Männern als durchgängiges Leitprinzip zu beachten. Mit den Bildungsangeboten sollen zu gleichen Teilen weibliche und männliche junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres erreicht werden. Die Bildungsangebote sollen gemeinsam mit den jungen Menschen entwickelt werden.

### **§ 3 Organisation des Jugendbildungswerkes**

Der Kreistag stellt im Rahmen des Haushalts- und Stellenplanes den personellen und sächlichen Rahmen des Jugendbildungswerkes fest.

Der Kreisausschuss ist Anstellungsträger der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes.

Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter des Jugendbildungswerkes führen die laufenden Geschäfte im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses.

Sie sind insbesondere für Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekten der außerschulischen Jugendbildung, Auswahl, Verpflichtung und Qualifizierung von Honorarkräften, die zur Durchführung der Veranstaltungen eingesetzt werden, Kooperationsaufgaben sowie Öffentlichkeitsarbeit zuständig.

### **§ 4 Erhebung von Kostenbeiträgen für die Teilnahme an Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes**

Gem. § 90 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Jugendarbeit gem. § 11 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden.

Einzelheiten dazu werden in einer Kostenbeitragssatzung geregelt.

### **§ 5 Nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

Zur Durchführung der einzelnen Veranstaltungen des Jugendbildungswerkes werden bedarfsorientiert nebenamtliche Mitarbeiter eingesetzt. Art und Umfang dieser selbständigen Tätigkeiten werden in Einzelvereinbarungen vertraglich geregelt. Die Höhe des Honorars der nebenamtlichen

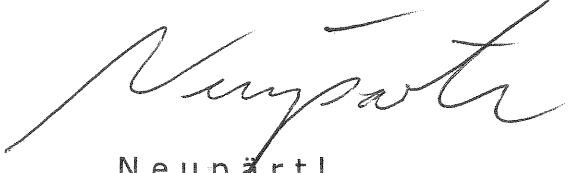
Mitarbeiter wird in einer Honorarordnung geregelt, die der Kreisausschuss nach Anhörung des Jugendhilfeausschusses beschließt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die vom Kreistag am 03.07.2006 beschlossene Satzung für das Jugendbildungswerk außer Kraft.

Homberg, den 21.06.2010

  
Neupärtl,  
Landrat des Schwalm-Eder-Kreises

Bekannt gemacht gem. § 5 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung in der derzeit gültigen Fassung.